Lesefassung der Ersten Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen, veröffentlicht am 28. März 2025 im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Zwickau.

# Erste Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VerwKostS) Vom 27. März 2025

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung des Freistaates Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500) und der §§ 1, 2 und 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBI. S. 876), hat der Kreistag des Landkreises Zwickau am 26. März 2025 folgende Erste Änderungssatzung beschlossen:

# § 1 Anwendungsbereich

- (1) Der Landkreis Zwickau erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne dieser Satzung sind Tätigkeiten, die der Landkreis in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen), sowie sonstige Leistungen, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit erbracht werden. Eine Amtshandlung im Sinne des Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder Erlaubnis nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.
- (3) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht oder durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsform die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.
- (4) In anderen Satzungen und Vorschriften getroffene Kostenregelungen bleiben unberührt.

### § 2 Verwaltungskostenpflicht

- (1) Die Verwaltungskostenpflicht im Sinne von § 1 Abs. 1 und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis.
- (2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 10 EUR bis 25.000 EUR erhoben. Für sonstige Leistungen, die öffentlich-rechtlich erbracht werden, werden Gebühren nur dann erhoben, wenn dies im Kostenverzeichnis bestimmt ist.
- (3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird. Ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen fällt die Gebühr nur einmal an.
- (4) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

#### § 3 Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
  - a) dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  - b) der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung übernommen hat oder
  - c) der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne von § 5, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

#### § 4 Höhe der Gebühren; Kostenverzeichnis

(1) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die Amtshandlung oder sonstige Leistung zuzurechnen ist. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der erbrachten Leistung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.

(2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Zeitaufwand für die Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

### § 5 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
  - Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
  - 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
  - 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  - 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Auslagen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen bestimmt sich nach dem Kostenverzeichnis.

#### § 6 Umsatzsteuer

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden Verwaltungskosten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

# § 7 Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

# § 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungskosten gelten die Vorschriften der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO) in der jeweils geltenden Fassung.

# § 9 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes

Die Bestimmungen in § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) finden entsprechende Anwendung.

#### § 10 Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

# § 11 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwickau, den 27. März 2025

Michaelis Landrat

# **Kommunales Kostenverzeichnis**

Anlage zu § 1 der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VerwKostS)

Die Vorschriften in der Tarifstelle 2 gehen den Vorschriften der Tarifstelle 1 vor.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
1	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Beglaubigungen	
1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	10
1.1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 je angefangene Seite, mindestens 10
1.1.3	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, mindestens 10
		Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.3 zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.
1.1.4	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen in nicht von den Tarifstellen 1.1.2 und 1.1.3 erfassten Fällen	0,75 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 10 höchstens die für die Erteilung des Originals

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
		vorgesehene Gebühr
		Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10.
1.2	Erteilung einer Bescheinigung	10 bis 170
1.3	Einsichtgewährung, Auskünfte	
1.3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 je Akte oder Buch, mindestens 10
1.3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	35 bis 700
1.4	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	15 bis 75
1.5	Fristverlängerungen	
1.5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10
1.5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	10 bis 40
1.6	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
	-	Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens 10.
1.7	Aufnahme einer Niederschrift	5 bis 60 je angefangene Stunde, mindestens 10
2	Besondere Amtshandlungen	
2.1	Landkreisordnung	
2.1.1	Genehmigung zur Verwendung des Wappens oder der Flagge des Landkreises	10 bis 500
2.2	Schulen	
2.2.1	Ausstellen einer Zweitschrift bei Verlust des Originalzeugnisses	44
2.2.2	Ausstellen einer Zeugniskopie ohne Vorlage eines Zeugnisses (z. B. Verlust)	17
2.2.3	Verpflichtungsbescheid zur Schulanmeldung (Androhung)	120
2.2.4	Bescheid zur Zwangsgeldfestsetzung	131
2.3	Gesundheit	
2.3.1	Reisemedizinische Beratung	71
2.4	Denkmalschutz	
2.4.1	Erteilung von Bescheinigungen gemäß §§ 7i, 10f, 10g und 11b Einkommensteuergesetz (EStG)	57 bis 1.380
2.5	Rechtsamt	
2.5.1	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art . 233 § 2	75 bis 230

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
	Abs.3 EGBGB (§ 11 b VermG)	
2.5.2	Genehmigung (genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte des gesetzlichen Vertreters)	35 bis 80
2.5.3	Abberufung des gesetzlichen Vertreters	35 bis 155
2.6	Gutachterausschuss	
2.6.1	Bodenrichtwertauskunft	
2.6.1.1	schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	45 je Bodenrichtwert
2.6.1.2	digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte (z. B. CSV- oder Excel- Datei)	210 Grundgebühr zzgl. 1 je Datensatz
2.6.2	Abgabe einer Bodenrichtwertkarte	
2.6.2.1	für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	95 bis 310
2.6.2.2	Bodenrichtwertkarten älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 2.6.2.1
2.6.2.3	Bodenrichtwertkarte in digitaler Form (z. B. als Shape- bzw. DXF-Datei, WFS)	250 % von Tarifstelle 2.6.2.1
2.6.2.4	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahme)	40 bis 130
2.6.3	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO	
2.6.3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	140
2.6.3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 2.6.3.1

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
2.6.4	schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
2.6.4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffällen je 25, je weiteren Fall 15, mind. 50
2.6.4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	50 je angefangene halbe Stunde
2.6.5	schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abs., §§ 9 bis 14	45 je Auskunft
2.6.6	Erstattung von Gutachten	
2.6.6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 BauGB	
2.6.6.1.1	bis 50.000 EUR	Mindestgebühr 1.600
2.6.6.1.2	über 50.000 bis 100.000 EUR	4,0 % des Verkehrswertes zzgl. 1.500
2.6.6.1.3	über 100.000 bis 250.000 EUR	3,0 % des Verkehrswertes zzgl. 1.700
2.6.6.1.4	über 250.000 bis 500.000 EUR	2,0 % des Verkehrswertes zzgl. 2.100
2.6.6.1.5	über 500.000 bis 2.500000 EUR	1,5 % des Verkehrswertes zzgl. 3.000
2.6.6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000 EUR	1,0 % des Verkehrswertes zzgl. 5.200
2.6.6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000 EUR	0,5 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 11.000
2.6.6.1.8	über 25.000.000 EUR	0,25 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 17.500
		Anmerkung zu 2.6.6.1

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
		(1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet ohne, dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.
		(2) Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.
		(3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.
		(4) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 EUR je Seite berechnet.
		(5)Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zu Grunde zu legen.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
		(6) Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.
		(7) Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes.
		(8) Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zu Grunde zu legen.
		(9) Werden bei der Erstellung von Verkehrs wertgutachten besondere Leistungen (z. B. Aufmaß zur Wohn-/Nutzflächenberechnung) erbracht, wird entsprechend Aufwand und Schwierigkeit ein Zuschlag von 10% bis 30 % berechnet.
2.6.6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleinG bzw. ortsübliche Nutzungsentgelte nach NutzEV	2.000
2.6.6.3	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von der Tarifstelle 2.6.6.2 erfasst	2.000
2.6.7	sonstige Amtshandlungen	
2.6.7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	60 je angefangene halbe Stunde, mind. 120

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
2.6.7.2	in allen übrigen Fällen	50 je angefangene halbe Stunde, mind. 100
2.7	Straßenrecht	
2.7.1	Erteilung einer Sondernutzung nach § 18 SächsStrG	38 bis 3.005
2.7.2	Erteilung einer Genehmigung nach § 127 TKG	38 bis 3.005
2.7.3	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 SächsStrG	38 bis 3.005
3	<u>Schreibauslagen</u>	
3.1	Bereitstellung von Vervielfältigungen in Papierform (Ausfertigungen und Abschriften)	
3.1.1	in Papierform	
3.1.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	
3.1.1.1.1	in schwarz-weiß	
3.1.1.1.1.1	im Format DIN A 4	0,50 je Seite
3.1.1.1.2	im Format DIN A 3	0,75 je Seite
3.1.1.1.3	in größerem als Format DIN A 3	1 je Seite
3.1.1.1.2	in Farbe	
3.1.1.1.2.1	im Format DIN A 4	1 je Seite
3.1.1.1.2.2	im Format DIN A 3	1,25 je Seite
3.1.1.2.3	in größerem Format als DIN A 3	1,50 je Seite

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
3.1.1.2	für jede weitere Seite	
3.1.1.2.1	in schwarz-weiß	
3.1.1.2.1.1	im Format DIN A 4	0,15 je Seite
3.1.1.2.1.2	im Format DIN A 3	0,25 je Seite
3.1.1.2.1.3	in größerem Format als DIN A 3	0,35 je Seite
3.1.1.2.2	in Farbe	
3.1.1.2.2.1	im Format DIN A 4	0,40 je Seite
3.1.1.2.2.2	im Format DIN A 3	0,50 je Seite
3.1.1.2.2.3	in größerem Format als DIN A 3	0,60 je Seite
3.1.1.3	für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	
3.1.1.3.1	in schwarz-weiß	
3.1.1.3.1.1	im Format DIN A 4	0,05 je Seite
3.1.1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,10 je Seite
3.1.1.3.1.3	in größerem Format als DIN A 3	0,15 je Seite
3.1.1.3.2	in Farbe	
3.1.1.3.2.1	im Format DIN A 4	0,10 je Seite
3.1.1.3.2.2	im Format DIN A 3	0,15 je Seite
3.1.1.3.2.3	in größerem Format als DIN A 3	0,20 je Seite

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
		A n m e r k u n g zu den Tarifstellen 3.1.1.1 bis 3.1.1.3: Angefangene Seiten werden voll berechnet.
3.1.1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer zu vervielfältigenden Urkunde sind als Auslagen nach § 13 Abs. 1 SächsVwKG zu erheben.	
3.1.2	in elektronischer Form	
3.1.2.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 je Datei
3.1.2.2	soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen	wie Tarifstelle 3.1 für Vervielfältigungen in schwarzweiß
3.1.2.3	sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird	5 je Datenträger
3.2	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach den Tarifstellen 3.1. und 3.2. können bis auf das zehnfache erhöht werden.
3.3	Bereitstellung gegenüber in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG genannten juristischen Personen	schreibauslagenfrei
	§ 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG findet entsprechende Anwendung.	